



**Qualifikationsverfahren Detailhandelsassistentin /
Detailhandelsassistent EBA**

**Prüfungsinformationen
für die Kandidatinnen und Kandidaten**

1. Organisation und Durchführung

Verpflichtungen zur Prüfung

Die Lernende/der Lernende hat, soweit sie/er nicht vorher Teilprüfungen zur Prüfung absolvierte, das Qualifikationsverfahren gegen Ende der Ausbildungszeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Ablauf abzulegen.

Verhinderung

Wer infolge höherer Gewalt (Unfall, Krankheit u. ä.) am Qualifikationsverfahren nicht teilnehmen kann, muss sich sofort abmelden.

Telefonnummern für den Notfall:

- **Sekretariat BWZ Rapperswil-Jona** **058 228 20 00**
- Prüfungsleiterin Angela Moulder 058 228 20 41
- Rektor Stefan Kriz 058 228 20 01

Ein Arztzeugnis ist für sämtliche verhinderte Prüfungsteile vorzulegen.

Die Kandidatin/der Kandidat erhält dann die Möglichkeit, die Prüfung bei nächster Gelegenheit abzulegen.

Prüfungen, die begonnen werden, zählen als geschrieben. Ein nachträglich eingereichtes Arztzeugnis bringt keinen Anspruch auf Wiederholung.

Durchführung

Die Kandidatin/der Kandidat erhält rechtzeitig das persönliche Prüfungsprogramm. Es gilt als Aufgebot. Der Erhalt muss in der Schuladministrationssoftware «Nesa» quittiert werden.

Kosten

Für die Prüfungen werden von den Kandidatinnen/Kandidaten keine Gebühren erhoben. Für persönliche Auslagen hat dagegen die Kandidatin/der Kandidat aufzukommen.

Unredlichkeit und Prüfungsversäumnis

Gemäss Art. 34 der kantonalen Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11; abgekürzt BBV) ordnet das Amt für Berufsbildung Massnahmen gegen Personen an, die an einer Prüfung des Qualifikationsverfahrens

- unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen haben,
- sich unredlich verhalten haben
- oder ohne wichtigen Grund nicht oder verspätet an die Prüfung angetreten sind.

Rechtsfolgen bei Unredlichkeit oder Prüfungsversäumnis:

- Verweis
- Notenabzug
- Ungültigerklärung der Prüfung im betreffenden Fach oder
- Ungültigerklärung der ganzen Prüfung (LAP)

→ Eine ungültig erklärte Prüfung gilt als abgelegt!

[Qualifikationsverfahren | sg.ch](http://www.sg.ch)

2. Qualifikationsbereiche

Schulische Abschlussprüfung

4 Schulische Abschlussprüfung (Berufskennnisse)



Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer [Website](#) im Downloadbereich oder auf der [BDS-Website](#).

Notenberechnung

QV-Rechner Detailhandelsassistent/in

ab QV 2024

Alle Branchen ausser Automobil After-Sales, Landi und Nahrungs- und Genussmittel

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für diese Tabelle.

Sie können nur in die weissen Notenfelder schreiben!

Qualifikationsbereiche	Erfahrungsnoten				Erfahrungsnoten	Prüfungsnoten	Notenausweis
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester			
A. Praktische Arbeit (30% / Fallnote) 1) Gestalten von Kundenbeziehungen (HKB A) und Erwerben, Einbringen und Weiterentwickeln von Produkte und Dienstleistungs-kennnissen (HKB C): 70% 2) Bewirtschaften und Präsentieren von Produkten und Dienst-leistungen (HKB B): 30%							0,0
B. Berufskennnisse (30%) 1) Gestalten von Kundenbeziehungen (HKB A): 50% 2) Bewirtschaften und Präsentieren von Produkten und Dienst-leistungen (HKB B): 25% 3) Interagieren im Betrieb und und in der Branche (HKB D): 25%							0,0
C. Allgemeinbildung (10%) 1) Erfahrungsnote: 50% 2) Vertiefungsarbeit: 50%							0,0
D. Erfahrungsnote (30%) a. Bildung in beruflicher Praxis: 25% b. Unterricht in den Berufskennnissen: 50% c. Note für die überbetrieblichen Kurse: 25%							0,0
Gesamtnote							
Praktische Arbeit							0,0
Prüfungsbefund	nicht bestanden						

Die Notenrechner finden Sie auf unserer [Website](#) im Downloadbereich.
Oder via Direktlink:

[Notenrechner \(Branchen Automobil, Landi, Nahrungsmittel\)](#)

[Notenrechner \(übrige Branchen\)](#)

Bestehensnormen

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn

- der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4.0 bewertet wird **und**
- die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.

3. Weitere Bestimmungen

Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben ausser den Vertretern des Bundes und der Kantone, den Abgeordneten der Zentralprüfungskommission, den Mitgliedern der örtlichen Prüfungsbehörde und des Prüfungskörpers nur Personen, die hierfür von der Prüfungsleitung oder von der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung erhalten haben. Auf keinen Fall dürfen Kandidatinnen/Kandidaten zukünftiger Prüfungen den Examen beiwohnen.

Das nochmalige Ablegen eines Prüfungsfaches oder der gesamten Prüfung gilt als Wiederholung.

Erlaubte Hilfsmittel

Die Hilfsmittel sind im persönlichen Prüfungsaufgebot in der Schuladministrationssoftware «Nesa» aufgeführt.

Unerlaubte Hilfsmittel, Verstösse

Verwendet die Kandidatin/der Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verstösst sie/er gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung, so wird der Vorfall unverzüglich dokumentiert. Die Prüfung wird nicht vorzeitig abgebrochen. Die Prüfungsleitung reicht dem Amt für Berufsbildung (ABB) eine Stellungnahme mit Antrag gemäss Vorgaben ein. Das ABB trifft gemäss Art. 34 der Kantonalen Berufsbildungsverordnung wahlweise folgende Massnahmen:

- Erteilung eines Verweises
- Notenabzug für die betreffende Prüfung
- Prüfung wird als nicht bestanden erklärt

Nach Eintreffen der Unterlagen gewährt das ABB der/dem Lernenden rechtliches Gehör und verfügt anschliessend die Sanktion. Bis zum Entscheid des ABB wird im betreffenden Fach / im betreffenden Teilbereich keine Note gesetzt.

Berufsattest

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erhält das Eidgenössische Berufsattest sowie einen Notenausweis, welche von der örtlichen Prüfungsbehörde ausgestellt werden. Die lernende Person ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Detailhandelsassistentin EBA» oder «Detailhandelsassistent EBA» zu tragen.

Mitteilung der Ergebnisse

Ab dem Qualifikationsverfahren (QV) 2025 können alle Lernenden ihr Prüfungsergebnis über www.qv-sg.ch abrufen. Angezeigt wird dabei ausschliesslich, ob die Prüfung **bestanden** oder **nicht bestanden** wurde. Die einzelnen Noten werden nicht veröffentlicht. Der Zugriff erfolgt über die Eingabe des Geburtsdatums und der AHV-Nummer.

Die Online-Ergebnisabfrage steht voraussichtlich wie folgt zur Verfügung:

- Gewerblich-industrielle sowie Gesundheits- und Sozialberufe ab Mitte KW 25 (laufend)
- Kaufmännische und Detailhandelsberufe ab Samstag der KW 26 (laufend)

Wichtig: Lernende, die das Qualifikationsverfahren im Kanton St. Gallen absolvieren, deren Ausbildungsbetrieb jedoch **ausserhalb des Kantons St. Gallen** liegt, können ihre Ergebnisse **nicht** auf dieser Seite abrufen. Diese Lernenden werden von der zuständigen Behörde ihres Lehrvertragskantons benachrichtigt.

Die Prüfungsleitung darf keine telefonischen Auskünfte erteilen.

Wiederholung der Prüfungen (Art. 22 BiVo)

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten.

⁴ Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Rekurs

Die Mitteilung von Prüfungsergebnis und Noten enthält den schriftlichen Hinweis an die Kandidatinnen/Kandidaten, dass sie innert der vom Kanton festgesetzten Rechtsmittelfrist Rekurs einreichen können.

Berufs- und Weiterbildungszentrum Rapperswil-Jona
Zürcherstrasse 1 und 7
8640 Rapperswil

T 058 228 20 00

info@bwz-rappi.ch
www.bwz-rappi.ch

